



# EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data  
protection authority

3. April 2023

## Stellungnahme 9/2023

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten (...) sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.*

*Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiorowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.*

*Gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

*Die Stellungnahme betrifft den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung<sup>1</sup>. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Sie beschränkt sich auf die Bestimmungen der Vorschläge, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.*

---

<sup>1</sup> COM(2022) 707 final.

## Zusammenfassung

In dieser Stellungnahme, abgegeben gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725, unterbreitet der EDSB Empfehlungen zum Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in Bezug auf das Grundrecht auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten („der Vorschlag“).

Der EDSB begrüßt die Ziele des Vorschlags, insbesondere dahin gehend, dass die Steuerverwaltungen Zugang zu Informationen erhalten sollen, die sie für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, und in Bezug auf die verbesserte allgemeine Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2011/16/EU. Vor diesem Hintergrund gibt der EDSB eine Reihe von Empfehlungen ab, mit denen eine vollständige Übereinstimmung des Vorschlags mit dem geltenden Datenschutzrecht erreicht werden soll.

Die Weiterverwendung personenbezogener Daten für einen anderen Zweck durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann nur zulässig sein, wenn dies auf dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten beruht, das die Weiterverarbeitung rechtmäßig erlaubt, und wenn es eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO genannten Ziele darstellt. Im Interesse einer verstärkten Harmonisierung und Rechtssicherheit ist der EDSB der Auffassung, dass der Vorschlag eine (erschöpfende) Liste der Zwecke enthalten sollte, für die personenbezogene Daten weiterverarbeitet werden dürfen.

Was den Zugang der Kommission zu den im Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung gespeicherten Informationen betrifft, so empfiehlt der EDSB, klarzustellen, durch welche Pflichten der Kommission gemäß der Richtlinie sich der Zugang zu den im Zentralverzeichnis gespeicherten Informationen konkret begründet, und den Zweck eines solchen Zugangs eindeutig anzugeben.

Der EDSB begrüßt grundsätzlich, dass der Vorschlag darauf abzielt, die Rollen und Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sinne des Datenschutzrechts weiter zu verdeutlichen. Gleichzeitig stellt der EDSB fest, dass in Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie 2011/16/EU (sowohl in ihrer derzeitigen Fassung als auch in der durch den Vorschlag geänderten Fassung) die jeweiligen Aufgaben der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sinne des Datenschutzrechts horizontal definiert sind. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, empfiehlt der EDSB, die beiden letzten Sätze des Artikels 8ad Absatz 10, wie sie in Artikel 1 Absatz 6 des Vorschlags vorgesehen sind, zu streichen. In Bezug auf Artikel 25 Absatz 3 in der durch den Vorschlag geänderten Fassung empfiehlt der EDSB, klar anzugeben, in welchen Fällen die an der Datenverarbeitung beteiligten Stellen als alleinige Verantwortliche und wann sie als gemeinsam handelnde Verantwortliche anzusehen sind.

Schließlich ist der EDSB der Auffassung, dass der Vorschlag nicht nur eine Mindest-, sondern auch eine Höchstspeicherdauer vorsehen sollte. Darüber hinaus sollte aus dem Vorschlag hervorgehen, dass die Aufzeichnungen der im Rahmen des Informationsaustauschs erlangten Informationen

nach Ablauf der Höchstaufbewahrungsfrist oder früher gelöscht werden müssen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.

# Inhalt

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>5</b>
<b>2. Allgemeine Anmerkungen .....</b>	<b>6</b>
<b>3. Spezifische Anmerkungen .....</b>	<b>6</b>
<b>3.1. Zweckbindung .....</b>	<b>6</b>
<b>3.2. Zentrales Register für den Austausch von Informationen, die von     meldenden Anbietern von Krypto-Dienstleistungen gemeldet     werden .....</b>	<b>8</b>
<b>3.3. Zentralverzeichnis für die Verwaltungszusammenarbeit im     Bereich der Besteuerung .....</b>	<b>9</b>
<b>3.4. Änderungen von Artikel 25 des Vorschlags .....</b>	<b>10</b>
<b>3.5. Speicherfristen.....</b>	<b>10</b>
<b>3.6. Durchführungsrechtsakte.....</b>	<b>11</b>
<b>4. Schlussfolgerungen.....</b>	<b>11</b>

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

### HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

## 1. Einleitung

1. Am 8. Dezember 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates (EU) zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung („der Vorschlag“)<sup>3</sup>.
2. Mit dem Vorschlag werden folgende Ziele angestrebt<sup>4</sup>:
  - Einführung von Bestimmungen betreffend die Berichterstattung, die Sorgfaltspflichten und den Austausch von Informationen über bestimmte Kryptowerte und E-Geld;
  - Einführung der Pflicht für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, Informationen über Steuervorbescheide mit grenzüberschreitendem Bezug für vermögende Einzelpersonen auszutauschen;
  - Einführung von Bestimmungen über Sanktionen bei Verstößen gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU („die Richtlinie“)<sup>5</sup>.
3. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Kommission vom 9. Februar 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 43 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird. Der EDSB begrüßt ebenfalls die Tatsache, bereits gemäß Erwägungsgrund 60 EU-DSVO informell konsultiert worden zu sein.

---

<sup>2</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>3</sup> COM(2022) 707 final.

<sup>4</sup> COM(2022) 707 final, S. 1-3.

<sup>5</sup> Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1).

## 2. Allgemeine Anmerkungen

4. Der EDSB begrüßt die Ziele des Vorschlags, insbesondere dahin gehend, dass die Steuerverwaltungen Zugang zu Informationen erhalten sollen, die sie für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, und in Bezug auf die verbesserte allgemeine Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie. Durch die Initiative werden insbesondere die Anbieter von Krypto-Dienstleistungen dazu verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einschlägige Informationen über Krypto-Transaktionen zu übermitteln.
5. Der EDSB weist darauf hin, dass er am 28. Oktober 2020 seine Stellungnahme zu einem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung<sup>6</sup> abgegeben hat. Der EDSB weist darauf hin, dass er in seiner Stellungnahme forderte, der Umsetzung der Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Datenminimierung und Datenrichtigkeit im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs zwischen den nationalen Steuerbehörden besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Diese Grundsätze sind auch im Hinblick auf die Durchführung des Informationsaustauschs gemäß dem Vorschlag von Bedeutung.
6. Im Vorschlag heißt es in Erwägungsgrund 44, dass dieser mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, im Einklang steht. Der Vorschlag „zielt darauf ab“, die uneingeschränkte Wahrung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten und der unternehmerischen Freiheit sicherzustellen. Der EDSB empfiehlt die Streichung des Wortlauts „zielt darauf ab“, damit deutlich wird, dass der Vorschlag die uneingeschränkte Wahrung des in Artikel 8 der Charta verankerten Rechts auf Schutz personenbezogener Daten „sicherstellt“. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, in diesem Erwägungsgrund ausdrücklich auf die Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung und der EU-DSVO hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vorschlags zu verweisen.

## 3. Spezifische Anmerkungen

### 3.1. Zweckbindung

7. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie dahingehend ändern würde, dass die gemäß der Richtlinie auszutauschenden Informationen für die Veranlagung, Verwaltung und Durchsetzung des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten in Bezug auf die in Artikel 2 der Richtlinie genannten Steuern sowie die Mehrwertsteuer,

---

<sup>6</sup> EDSB, [Stellungnahme 6/2020 zu einem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung](#), vorgelegt am 28. Oktober 2020. Gemäß dieser Stellungnahme, Ziffer 18, ist der EDSB „der Auffassung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Kommission entgegen dem Wortlaut des Vorschlags die Funktion eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines gemeinsam mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats für die Verarbeitung Verantwortlichen haben kann“. In seinen [formellen Kommentaren zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU](#) vertritt der EDSB jedoch die Auffassung, dass die Rolle der Kommission als Auftragsverarbeiter mit den begrenzten Zuständigkeiten der Kommission vereinbar zu sein scheint.

andere indirekte Steuern, Zölle und die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verwendet werden können.<sup>7</sup>

8. Der EDSB stellt fest, dass in Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie in der durch den Vorschlag geänderten Fassung auch die Möglichkeit vorgesehen ist, dass die zuständige Behörde, die die Informationen erhält, die gemäß dieser Richtlinie erhaltenen Informationen und Schriftstücke für andere als die in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zwecke verwenden kann. Dies darf jedoch nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der die Informationen übermittelt, und nur insoweit erfolgen, als dies nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der zuständigen Behörde, die die Informationen erhält, zulässig ist.<sup>8</sup>
9. Der EDSB stellt ferner fest, dass gemäß dem überarbeiteten Wortlaut von Artikel 16 Absatz 2 die Verwendung von Informationen für andere als die in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zwecke ohne die Zustimmung der Behörde, die die Informationen übermittelt, zulässig wäre. Dies kann jedoch nur im Einklang mit dem nationalen Recht und in dem Umfang geschehen, in dem die zu verwendenden Informationen und Schriftstücke und die beabsichtigten Zwecke in einer Liste aufgeführt sind, die von der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats öffentlich zugänglich gemacht und auch den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt wird.
10. Darüber hinaus ist in Artikel 16 Absatz 2 in der durch den Vorschlag geänderten Fassung vorgesehen, dass die zuständige Behörde, die die Informationen erhält, diese ohne Erlaubnis des übermittelnden Mitgliedstaats für alle Zwecke verwenden darf, die unter einen auf Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützten Rechtsakt fallen, und sie diese zu diesem Zweck an die für restriktive Maßnahmen zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats weitergeben kann.
11. Der EDSB weist darauf hin, dass der Grundsatz der Zweckbindung verlangt, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erfolgen muss und die Daten nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen.<sup>9</sup>
12. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Verarbeitung durch öffentliche, etwa für die Besteuerung zuständige Behörden, muss die in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“)<sup>10</sup> festgesetzten Bedingungen für die Rechtmäßigkeit erfüllen. Diesbezüglich sieht Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO vor, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c ist die Verarbeitung zudem rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Erwägungsgrund 45 DSGVO ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e oder c durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, festzulegen. Die Rechtsvorschriften der Union oder die

---

<sup>7</sup> Artikel 1 Absatz 7 Buchstabe a des Vorschlags.

<sup>8</sup> Artikel 1 Absatz 7 Buchstabe b des Vorschlags.

<sup>9</sup> Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO.

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.



Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten müssen zudem ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.<sup>11</sup> Die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e bzw. c DSGVO in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 erfordern daher eine Rechtsgrundlage in Form des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten, das als Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betreffenden Verantwortlichen dient.<sup>12</sup>

13. Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem diese Daten erhoben wurden, ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 4 DSGVO, dass eine solche Verarbeitung zulässig ist, sofern sie auf dem Unionsrecht oder auf dem Recht eines Mitgliedstaats beruht und eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz eines der in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO genannten Ziele darstellt.<sup>13</sup>
14. Es ist wichtig, erneut darauf hinzuweisen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche (im vorliegenden Fall die zuständige Steuerbehörde) zur Wahrung des Ziels des allgemeinen öffentlichen Interesses die personenbezogenen Daten auf diese Weise unabhängig von der Vereinbarkeit dieser Verarbeitung mit den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, weiterverarbeiten dürfte.<sup>14</sup>
15. Daher sollte in dem Vorschlag klargestellt werden, dass alle erhaltenen personenbezogenen Daten nur dann für einen anderen Zweck verwendet werden dürfen, wenn die Weiterverarbeitung auf Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats erfolgt und sie eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz eines der in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO genannten Ziele darstellt.
16. Im Interesse einer verstärkten Harmonisierung und Rechtssicherheit empfiehlt der EDSB zusätzlich, in dem Vorschlag selbst eine (erschöpfende) Liste der Zwecke vorzusehen, für die personenbezogene Daten weiterverarbeitet werden dürfen.

### **3.2. Zentrales Register für den Austausch von Informationen, die von meldenden Anbietern von Krypto-Dienstleistungen gemeldet werden**

17. Der Vorschlag sieht vor, dass die Kommission ein zentrales Register („das zentrale Register“) einrichtet, das die Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen unterstützt, die von meldenden Anbietern von Krypto-Dienstleistungen gemeldet werden.<sup>15</sup> Die praktischen Vorkehrungen, die für die Einrichtung des zentralen Registers erforderlich sind, werden von der Kommission angenommen.<sup>16</sup>

---

<sup>11</sup>Urteil des Gerichtshofs vom 2. März 2023, *Norra Stockholm Bygg AB*, C-268/21, ECLI:EU:C:2023:145, Randnr. 31.

<sup>12</sup> Ebd., Randnr. 32.

<sup>13</sup> Ebd., Randnr. 33. Siehe auch Randnummern 36 und 37 („36. Daher ist davon auszugehen, dass die Verarbeitung dieser Daten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens wie dem des im Ausgangsverfahren eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck als demjenigen ist, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nämlich zum Zwecke der Steuerprüfung, wobei dieser Zweck nicht auf der Einwilligung der betroffenen Personen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO beruht. 37. Unter diesen Umständen muss die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem diese Daten erhoben wurden, nicht nur auf nationalem Recht wie den Bestimmungen von Kap. 38 RB beruhen, sondern auch eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme im Sinne von Art. 6 Abs. 4 DSGVO darstellen und eines der in Art. 23 Abs. 1 DSGVO genannten Ziele sicherstellen.“).

<sup>14</sup> Siehe Erwägungsgrund 50 DSGVO.

<sup>15</sup> Artikel 1 Absatz 6 des Vorschlags zur Einfügung von Artikel 8ad Absatz 10.

<sup>16</sup> Artikel 1 Absatz 6 des Vorschlags zur Einfügung von Artikel 8ad Absatz 4.

18. Der EDSB stellt fest, dass die Kategorien von Informationen, die im zentralen Register verarbeitet werden können, in Anhang V Abschnitt V Unterabschnitt F Nummer 2<sup>17</sup> aufgeführt sind. Darüber hinaus werden die im Rahmen von Artikel 8ad Absätze 2 und 3 zu übermittelnden Informationen im *Zentralverzeichnis* für die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Besteuerung erfasst (siehe Abschnitt 3.3 dieser Stellungnahme).<sup>18</sup>
19. Der EDSB stellt fest, dass die Rolle und die Zuständigkeiten der Kommission im Sinne des Datenschutzrechts in Bezug auf das zentrale Register in Artikel 8ad Absatz 10 gemäß Vorschlag festgelegt sind. Gemäß diesem Artikel ist, wenn die Kommission personenbezogene Daten für die Zwecke dieser Richtlinie verarbeitet, davon auszugehen, dass die Kommission die personenbezogenen Daten im Auftrag der Verantwortlichen verarbeitet, und sie muss die Anforderungen der EU-DSVO an Auftragsverarbeiter erfüllen. Darüber hinaus ist in Artikel 8ad Absatz 10 ausgeführt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage eines Vertrags im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 DSGVO und Artikel 29 Absatz 3 der EU-DSVO erfolgt.
20. Der EDSB begrüßt grundsätzlich, dass mit dem Vorschlag versucht wird, die Rolle und die Verantwortlichkeiten der an der Verarbeitung Beteiligten festzulegen. Der EDSB stellt jedoch fest, dass in Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie (sowohl in der derzeitigen Fassung als auch in der durch den Vorschlag geänderten Fassung) die jeweiligen Aufgaben der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sinne des Datenschutzrechts horizontal definiert sind (d. h. in Bezug auf „jeden Informationsaustausch gemäß dieser Richtlinie“) (siehe auch Abschnitt 3.5 dieser Stellungnahme). Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, empfiehlt der EDSB, die beiden letzten Sätze des Artikels 8ad Absatz 10, wie sie in Artikel 1 Absatz 6 des Vorschlags vorgesehen sind, zu streichen.

### **3.3. Zentralverzeichnis für die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Besteuerung**

21. Der EDSB stellt fest, dass im Vorschlag vorgesehen ist, dass die Kommission im Namen der Mitgliedstaaten ein Zentralverzeichnis für die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Besteuerung („das Zentralverzeichnis“) entwickeln und mit technischer und logistischer Unterstützung bereitstellen wird, in dem die zwischen den zuständigen Behörden gemäß Artikel 8ad Absätze 2 und 3 auszutauschenden Informationen gespeichert werden.<sup>19</sup>
22. Gemäß Erwägungsgrund 36 des Vorschlags stünde das Zentralverzeichnis den Mitgliedstaaten und, nur für statistische Zwecke, der Kommission zur Verfügung. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB fest, dass die Angabe des Zugangs nur zu statistischen Zwecken für die Kommission im verfügbaren Teil des Vorschlags nicht ausdrücklich enthalten ist, der vorsieht, dass *„die Kommission ebenfalls Zugang zu den in diesem Verzeichnis erfassten Informationen [hat], um ihren Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nachzukommen, jedoch mit den in Artikel 8a Absatz 8, Artikel 8ab Absatz 17 und Artikel 8ad Absatz 8 festgelegten Beschränkungen.“*<sup>20</sup>

---

<sup>17</sup> Artikel 1 Absatz 6 des Vorschlags zur Einfügung von Artikel 8ad Absatz 10.

<sup>18</sup> Artikel 1 Absatz 9 des Vorschlags zur Änderung von Artikel 21.

<sup>19</sup> Artikel 1 Absatz 9 des Vorschlags zur Einfügung von Absatz 5a.

<sup>20</sup> Artikel 1 Absatz 9 des Vorschlags zur Einfügung von Artikel 21 Absatz 5a.

23. Der EDSB empfiehlt, die Abweichung zwischen Erwägungsgrund 36 des Vorschlags und dem verfügbaren Teil zu beseitigen und insbesondere klarzustellen, welche Pflichten der Kommission im Rahmen der Richtlinie den Zugang zu den im Zentralverzeichnis gespeicherten Informationen konkret begründen und was der genaue Zweck eines solchen Zugangs sein soll. Darüber hinaus macht der EDSB darauf aufmerksam, dass die Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 7 der Richtlinie für statistische Zwecke nur Zugang zu anonymen und aggregierten Daten haben darf.
24. Der EDSB verweist darauf, dass in Artikel 13 EU-DSVO und Artikel 89 DSGVO festgelegt ist, dass personenbezogene Daten, wenn sie für statistische Zwecke (weiter) verarbeitet werden, grundsätzlich anonymisiert (oder pseudonymisiert) werden, sofern der statistische Zweck auf diese Weise erfüllt wird.<sup>21</sup> In diesem Zusammenhang stellt der EDSB fest, dass Artikel 21 Absatz 7 der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bereits Folgendes vorsieht: *„Für die Erhebung von Statistiken hat die Kommission Zugang zu Informationen über die Austauschvorgänge, die in der Schnittstelle aufgezeichnet werden und automatisch extrahiert werden können. Die Kommission hat nur Zugang zu anonymen und aggregierten Daten.“*

### 3.4. Änderungen von Artikel 25 des Vorschlags

25. In Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie in der durch den Vorschlag geänderten Fassung wird bestimmt, dass meldende Finanzinstitute, Intermediäre, meldende Plattformbetreiber, meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als „allein oder gemeinsam handelnde“ Verantwortliche gelten. Wenn die Kommission personenbezogene Daten für die Zwecke dieser Richtlinie verarbeitet, ist davon auszugehen, dass die Kommission die personenbezogenen Daten im Auftrag der Verantwortlichen verarbeitet, und sie erfüllt die Anforderungen der EU-DSVO an Auftragsverarbeiter. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage eines Vertrags im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 DSGVO und Artikel 29 Absatz 3 EU-DSVO.
26. Der EDSB begrüßt, dass der Vorschlag darauf abzielt, die Rollen und Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sinne des Datenschutzrechts weiter zu verdeutlichen. Der EDSB ist jedoch der Auffassung, dass in dem Vorschlag klar angegeben werden sollte, in welchen Fällen die an der Datenverarbeitung beteiligten Stellen als alleinige Verantwortliche und wann sie als gemeinsam handelnde Verantwortliche anzusehen sind. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB fest, dass in der Begründung des Vorschlags angegeben ist, dass die Mitgliedstaaten als gemeinsam Verantwortliche handeln.<sup>22</sup>

### 3.5. Speicherfristen

27. Der EDSB stellt fest, dass Artikel 22 der Richtlinie in seiner durch den Vorschlag geänderten Fassung eine Aufbewahrungsfrist von mindestens fünf Jahren ab dem Tag des Eingangs der

---

<sup>21</sup> Siehe Artikel 89 Absatz 1 DSGVO und Artikel 13 EU-DSVO. Artikel 13 EU-DSVO lautet: „Die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken unterliegt geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung. Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung gehören, sofern es möglich ist, diese Zwecke auf diese Weise zu erfüllen. In allen Fällen, in denen diese Zwecke durch die Weiterverarbeitung, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist, erfüllt werden können, werden diese Zwecke auf diese Weise erfüllt.“

<sup>22</sup> COM(2022) 707 final, S. 4.

Aufzeichnungen von Informationen bei der zuständigen Behörde vorsieht, die diese im Rahmen des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 8 bis 8ad der Richtlinie erhält.<sup>23</sup>

28. Der EDSB weist auf den Grundsatz der Speicherbegrenzung<sup>24</sup> hin, demgemäß personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden dürfen, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Daher sollte der Vorschlag eine (harmonisierte) Höchst- und nicht nur eine Mindestaufbewahrungsfrist für die Daten enthalten.
29. Der EDSB empfiehlt ferner die Angabe in Artikel 22, dass die Aufzeichnungen der im Rahmen des Informationsaustauschs erhaltenen Informationen nach Ablauf der Höchstaufbewahrungsfrist oder früher gelöscht werden müssen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.

### 3.6. Durchführungsrechtsakte

30. Der EDSB stellt fest, dass die Kommission gemäß dem neuen Artikel 8ad Absatz 9 im Wege von Durchführungsrechtsakten die praktischen Vorkehrungen festlegt, die für die Registrierung und Identifizierung von meldenden Anbietern von Krypto-Dienstleistungen erforderlich sind.
31. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB daran, dass die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Rechtsakt, der Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten haben könnte, dem EDSB zur Konsultation vorlegen muss.

## 4. Schlussfolgerungen

32. Vor diesem Hintergrund spricht sich der EDSB dafür aus:

- (1) *deutlich zu machen, dass der Vorschlag die uneingeschränkte Wahrung des in Artikel 8 der Charta verankerten Rechts auf Schutz personenbezogener Daten sicherstellt, und ausdrücklich auf die Anwendbarkeit der DSGVO und der EU-DSVO hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Vorschlag zu verweisen;*
- (2) *klarzustellen, dass die Weiterverwendung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats nur zulässig ist, wenn sie auf dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten beruht, das eine Liste der Zwecke umfasst, für die die Weiterverarbeitung rechtmäßig genehmigt werden kann, und wenn dies eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO genannten Ziele darstellt, und in den Vorschlag selbst eine (erschöpfende) Liste der Zwecke, für die personenbezogene Daten weiterverarbeitet werden dürfen, aufzunehmen;*

---

<sup>23</sup> Artikel 1 Absatz 10 des Vorschlags zur Hinzufügung von Artikel 22 Absatz 3. Siehe auch Erwägungsgrund 38 des Vorschlags.

<sup>24</sup> Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO.

- (3) *den verfügbaren Teil des Vorschlags zu ändern, um klarzustellen, welche Pflichten der Kommission gemäß der Richtlinie den Zugang zu den im Zentralverzeichnis erfassten Informationen konkret begründen;*
- (4) *die letzten beiden Sätze von Artikel 8ad Absatz 10, wie sie in Artikel 1 Absatz 6 des Vorschlags vorgesehen sind, zu streichen;*
- (5) *betreffend Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie in der durch den Vorschlag geänderten Fassung eindeutig anzugeben, in welchen Fällen die an der Datenverarbeitung beteiligten Stellen als alleinige Verantwortliche und wann sie als gemeinsam handelnde Verantwortliche anzusehen sind;*
- (6) *eine Höchstspeicherdauer vorzusehen und festzulegen, dass die Aufzeichnungen der im Rahmen des Informationsaustauschs erhaltenen Informationen nach Ablauf der Höchstaufbewahrungsfrist oder früher gelöscht werden müssen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.*

Brüssel, 3. April 2023

*[elektronische Unterschrift]*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI